

Um die Lesbarkeit der Statuten zu erleichtern wird die weibliche oder männliche Form verwendet, wobei immer auch das andere Geschlecht verstanden wird.

I. Grundlagen

NAME

Art. 01 Mit dem Namen „Die Mitte Bösingen“ besteht eine politische Ortspartei als Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB.

SITZ

Art. 02 Der Sitz ist in 3178 Bösingen

ZWECK

Art. 03 Die Partei bekennt sich zur Die Mitte Sense und zur Die Mitte Freiburg. Sie vereinigt Frauen und Männer von Bösingen verschiedener kultureller und sozialer Herkunft, welche den öffentlichen Bereich nach einem begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und aus christlicher Verantwortung heraus gestalten wollen.

Art. 04 Die Partei bezweckt vor allem

- a) die Förderung der Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben.
- b) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in allen Bereichen der Gesellschaft und des Staates.
- c) das Aufstellen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden, Kommissionen und andere politische Instanzen.

II. Mitgliedschaft

MITGLIEDER

Art. 05 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
Interessierte stimmberechtigte Schweizer und Ausländer ab dem 18. Altersjahr.
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner
Als Gönner sind natürliche und juristische Personen gemeint, welche die Partei finanziell unterstützen.
Sie werden als Freimitglied ohne Stimmrecht aufgenommen.

EINTRITT

- Art. 06 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Bei einer Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb von 30 Tagen rekurrieren. An der nächsten Generalversammlung wird darüber endgültig entschieden. Jedes neue Aktivmitglied erhält auf Wunsch die Statuten.

AUSTRITT

- Art. 07 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftlichen Austritt
 - b) durch Wegzug
 - c) durch Ausschluss
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Vereinsinteresse schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

EHRENMITGLIEDER

- Art. 08 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um die Die Mitte Bösingens bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben gleiches Stimmrecht wie die Aktivmitglieder.

III. ORGANISATION

ORGANE

- Art. 09 Organe der Mitte Bösingens sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt.
- a. Sie wird vom Vorstand 20 Tage im Voraus einberufen.
 - b. Das Datum der nächsten GV wird an der Generalversammlung festgelegt.
 - c. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.
 - d. Die Verhandlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

GESCHÄFTE

- Art. 11 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
(Das Protokoll wird nicht verlesen).
 2. Jahresbericht des Präsidenten
 3. Berichte der Behördemitglieder
 4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 5. Jahresbeitrag
 6. Budget
 7. Wahlen Vorstand und Rechnungsrevisoren
 8. Aufstellen von Kandidaten für Behörden
 9. Aktivitäten und Grundsatzprogramm der politischen Tätigkeit
 10. Ein- und Austritt von Mitgliedern
 11. Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung gemäss Art. 25
 12. Verschiedenes

STIMMENVERHÄLTNIS

- Art. 12 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit absolutem Mehr, der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.
- a) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
 - b) Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.
 - c) Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

VORSTAND

- Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammen:

Präsident

Leitet die Sitzungen und vertritt die Partei nach aussen. Er unterzeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Verträge.

Sekretär

Besorgt mit dem Präsidenten die Korrespondenz und aktualisiert das Jahresprogramm.

Protokoll

Verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung

Kassierer

Er besorgt das Rechnungswesen, zieht die Jahresbeiträge ein und rechnet mit dem Verband ab.

Beisitzer

Übernehmen Aufgaben wie Organisation von Anlässen

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Die Behördemitglieder wie Gemeinderat, Grossrat gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- c) Zur Vorbereitung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.

AMTSDAUER

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

EINBERUFUNG

Art. 15 Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft einberufen, als die Geschäfte es erfordern.

- a) Der Vorstand erstellt zu Beginn des Jahres eine Liste der Sitzungstermine.
- b) Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

BESCHLÜSSE

Art. 16 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Behördemitglieder haben kein Stimmrecht.

VERTRETUNG

Art. 17 Der Vorstand vertritt die Partei gegen aussen.
Er ist oberstes, geschäftsführendes Organ. Ihm stehen zur Erreichung des Parteizweckes alle Befugnisse zu, soweit deren Ausübung nicht andern Organen übertragen ist.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 18 Die Revision der Rechnung wird von zwei Revisoren besorgt. Sie prüfen die Rechnung und Vermögensverwaltung und erstatten der GV Bericht.

- a) Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsdauer von vier Jahren gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.

IV. FINANZEN

BUDGET

Art. 19 Der Vorstand legt der GV jährlich ein Budget zur Genehmigung vor.

JAHRESRECHNUNG

Art. 20 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Forderungen und Spesen sind jeweils bis Ende Jahr abzurechnen.

- a. Der Vorstand ist besorgt, dass in der Jahresrechnung wenn immer möglich ein Gewinn erwirtschaftet wird.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 21 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der GV festgelegt.

HAFTUNG

Art. 22 Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG

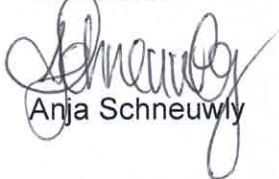
- Art. 23 Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Anwesenden an der Generalversammlung notwendig.
- a) Im Falle der Auflösung geht das verbleibende Vermögen auf eine Sperrkonto und wird bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Zweck Die Mitte Sense zur Verwahrung übergeben.
Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Partei keine Neugründung, geht das Vermögen an die Bezirkspartei zur Verwendung von politischen Aufgaben.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Ausgaben und treten sofort nach der Zustimmung durch die Generalversammlung in Kraft. Vorher nannte sich die Ortspartei CVP Bösinggen. Diese wurde als konservative Volkspartei Ortssektion Bösinggen im Jahr 1921 gegründet.


Genehmigt an der Generalversammlung vom 17. Juni 2021.

Bösinggen, 12. Mai 2021

Sekretärin


Anja Schneuwly

Präsident


Erich Gobet